

Schützenverein Bargteheide

und Umgegend von 1908 e. V.



Beitragsordnung für den Schützenverein von Bargteheide und Umgegend von 1908 e.V.

§ 1 BEITRAGSPFLICHT

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein und endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 2 BEITRAGSHÖHEN

(1) Die Jahresbeiträge staffeln sich wie folgt:

Mitgliedsgruppe	Jahresbeitrag
a) Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	60 €
b) Erwachsene ab 18 Jahre	150 €
c) Zusammenlebende Paare (gemeinsamer Wohnsitz, Ehe/Lebensgemeinschaft)	250 € (125 € pro Person)
d) Ehrenmitglieder	beitragsfrei
e) Schützenkönig/-königin während Amtsjahr	beitragsfrei

Nichtmitglieder und Gäste ab 18 Jahren

**Einzelteilnahme pro Training
oder Veranstaltung
20 €**

Die Altersgrenzen beziehen sich auf das Alter zu Beginn des Schützenjahres.

- (2) Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein binnen 4 Wochen jede dauerhafte Änderung ihrer Haushaltsverhältnisse mitzuteilen, die eine Änderung der Beitragspflicht zur Folge haben kann, insbesondere Trennung, Umzug oder Beendigung einer Lebensgemeinschaft. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder in Textform an den Vorstand. Unterlassen Mitglieder diese Mitteilung, können u.U. erhöhte Beiträge rückwirkend erhoben werden. Die rückwirkende Beitragserhebung umfasst frühestens das auf die Änderung folgende Schützenjahr und kann maximal drei Schützenjahre einschließen. Der Verein gibt dem Mitglied vor Fälligkeit der Forderung Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Vorlage geeigneter Nachweise.

Schützenverein Bargteheide

und Umgegend von 1908 e. V.



§ 3 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 1) Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. April eines jeden Schützenjahres (01.01. – 31.12.) zu entrichten. Die Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschriftverfahren.
- 2) Bei unterjährigem Eintritt (Schützenjahr) wird der volle Jahresbeitrag fällig.
- 3) Zahlungsmodalitäten für Nichtmitglieder: Der Beitrag ist vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung in bar oder elektronisch zu entrichten. Ggfs. verfügbare Tages- oder Jahreskarten sind vorab zu zahlen. Rückerstattungen bei Nichterscheinen oder Abbruch der Veranstaltung/ Teilnahme sind ausgeschlossen, sofern nicht der Vorstand ausnahmsweise anders entscheidet.
- 4) Zahlungen zur Abgeltung nicht geleisteter Arbeitsstunden (gem. §6 (6) der Vereinsordnung) werden zu Beginn eines Jahres für das jeweils abgelaufene Jahr in Rechnung gestellt.

§ 4 ERMÄSSIGUNGEN UND SONDERREGELUNGEN

- 1) In begründeten Fällen (z. B. soziale Härte, Ausbildung, Wehrdienst) kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung gewähren.
- 2) Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Schützenjahr und müssen jährlich neu beantragt werden.
- 3) Etwaige weitere Beiträge können sich aus der Spartenordnungen des Vereins ergeben.
- 4) Ausnahmen für Nichtmitglieder: Für Schnuppertrainings oder Einführungsveranstaltungen kann der Vorstand zeitlich befristete Ermäßigungen oder kostenfreie Teilnahme für Nichtmitglieder beschließen.

§ 5 MAHNWESEN UND BEITRAGSRÜCKSTAND

- 1) Bei Zahlungsverzug erfolgt eine schriftliche Mahnung.
- 2) Erfolgt keine Zahlung innerhalb von vier Wochen nach Mahnung, wird eine Säumnisgebühr von 10 € erhoben.
- 3) Bei Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten kann ein Ausschlussverfahren gemäß Satzung eingeleitet werden.

§ 6 ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG

- 1) Änderungen der Beitragshöhen oder Zahlungsmodalitäten bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 2) Änderungen treten jeweils zum Beginn des folgenden Schützenjahres in Kraft.

Schützenverein Bargteheide

und Umgegend von 1908 e. V.



§ 7 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN

- 1) Diese Ordnung wurde durch Beschluss des Vorstandes erlassen und tritt mit Wirkung zum 23.06.2026 in Kraft.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann diese Ordnung mit einfacher Mehrheit bestätigen oder ändern. Ein Änderungsbeschluss ersetzt die zuvor erlassene Fassung.
- 3) Änderungen und Aufhebungen durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern unverzüglich in geeigneter Form bekanntzugeben.